

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

27. Jahrgang

Montag, 20. Dezember 2021

Nummer 15

Aus dem Inhalt:

- ◆ **I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen - Bekanntmachung des Beschlusses zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB und Änderung der Verfahrensbezeichnung in II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen**
- ◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
- ◆ **Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten**

- ◆ **4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung**
 - **Nachwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Langendamm**
 - **Veräußerung von Liegenschaften**
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Januar und Februar 2022**
- ◆ **Veröffentlichung Planfeststellungsverfahren Deichrückverlegung Körkwitzer Bach**

Bürgertelefon

In Zeiten der Corona-Krise sind Augenmaß, Verantwortungsbewusstsein und Solidarität gefragt. Wir möchten den Zusammenhalt in unserer Stadt fördern und Menschen, die Hilfe suchen, mit Menschen zusammenbringen, die Hilfe anbieten. Zu diesem Zweck hat der Corona-Krisenstab der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten ein Bürgertelefon eingerichtet. Hier werden viele individuelle Fragen zum Corona-Virus beantwortet und gleichzeitig Hilfsangebote und Bedürfnisse von Hilfesuchenden gesammelt.

Telefon: 03821 8934-123

Gern nehmen wir Ihre Anregungen und Angebote bzw. Ihre Wünsche zur Unterstützung auch per E-Mail unter: gemeinsam@ribnitz-damgarten.de entgegen.

Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

November bis März: Di - Fr: 10 bis 13 Uhr
13:30 bis 16 Uhr
Sa: 9 bis 14 Uhr

Die Kompostieranlage ist vom 11. Dezember 2021 bis zum 17. Januar 2022 geschlossen.

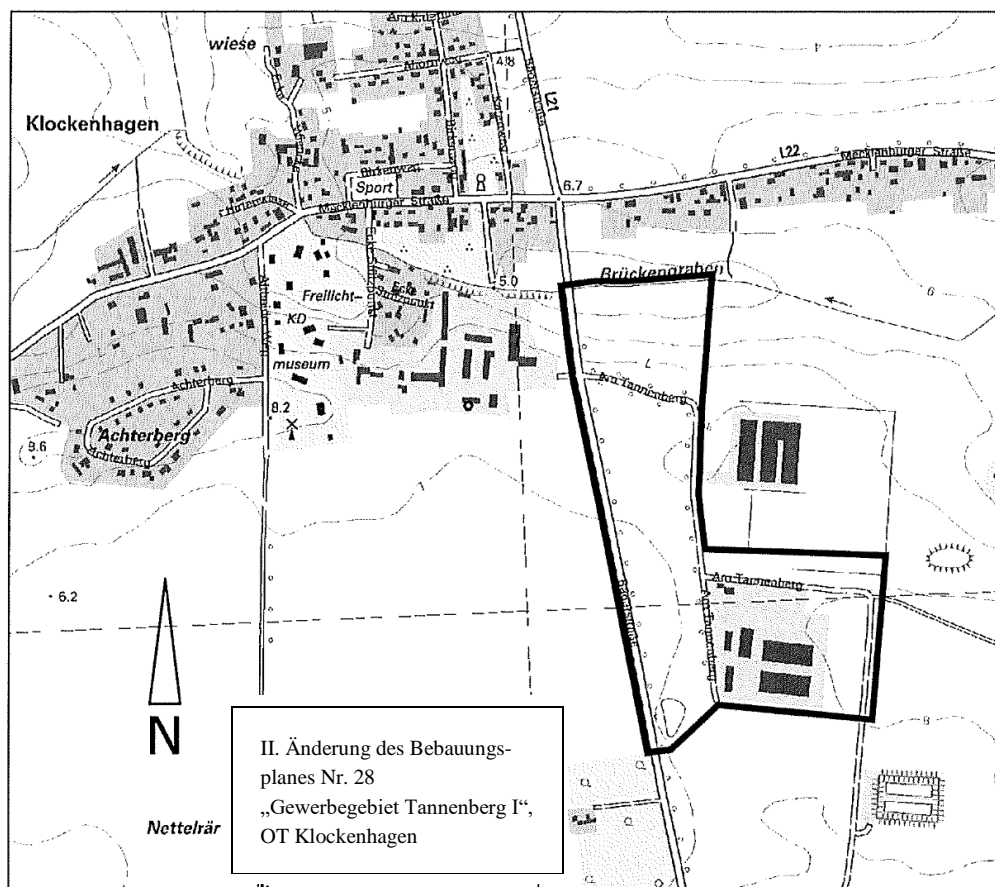
I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

- *Beschluss zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB*
- *Änderung der Verfahrensbezeichnung in II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28*

Die Stadtvertretung hat am 8. Dezember 2021 beschlossen, dass das Verfahren der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Bezeichnung des Verfahrens wird in „II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28“ geändert.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 8. Dezember 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“,
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“),
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weidenflächen,
- im Osten durch den Geltungsbereich der I. Ergänzung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu, liegen vom 7. Januar 2022 bis zum 8. Februar 2022 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Zu der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht** als Teil der Planbegründung mit Aussagen zum derzeitigen Umweltzustand, zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, zu den Wechselwirkungen, zur Vermeidung von Emissionen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung zum Ausgleich und zur Überwachung
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme** mit der Beurteilung des Tötungsrisikos, Störungsverbots und Schädigungsverbots gem. § 44 (1) BNatSchG und der Ableitung bzw. Darstellung von möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 06.07.2021, zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
Landkreis Vorpommern-Rügen, 29.06.2021, mit Aussagen zum Artenschutz, zur essenziellen Nahrungsfläche des Weißstorches und zum gesetzlichen Biotopschutz

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird auf die derzeitigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet Tannenberg I, OT Klockenhagen, unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister

(Skizze: siehe Seite 2)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 8. Dezember 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Schanze 8 bis 14“ sowie die Straße „Schanze“
- im Osten durch Grünlandflächen
- im Süden durch den offenen Graben Nr. 30/1
- im Westen durch den rückwärtigen Bereich des Grundstückes „Schanze 7“

Der Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

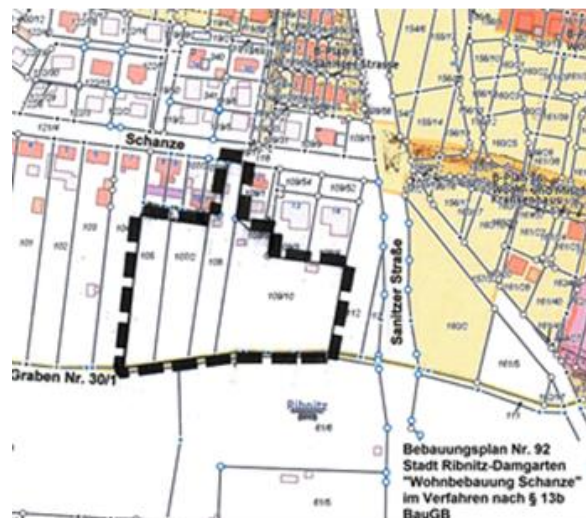
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah auf der Homepage der Stadt Ribnitz-Damgarten (www.ribnitz-damgarten.de/wohnen-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-satzungen-baugb) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 8. Dezember 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die „Richtenberger Straße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch den Radwanderweg zwischen Damgarten und Plummdorf
- im Westen durch die Grundstücke „Feldstraße 10 bis 24“

Der Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“ wurde im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah auf der Homepage der Stadt Ribnitz-Damgarten (www.ribnitz-damgarten.de/wohnen-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-satzungen-baugb) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



PROJEKTNAME
Stadt Ribnitz-Damgarten
Bebauungsplan Nr. 101 "Wohnbebauung östlich der Feldstraße"
im Verfahren nach § 13 b BauGB

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch den „Birkenweg“
- im Osten durch das Grundstück „Mecklenburger Straße 28“ mit der ASB Kita „Zwergengarten“
- im Süden durch die „Mecklenburger Straße“ (Landesstraße L 22)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 19. Januar 2022 bis zum 9. Februar 2022 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

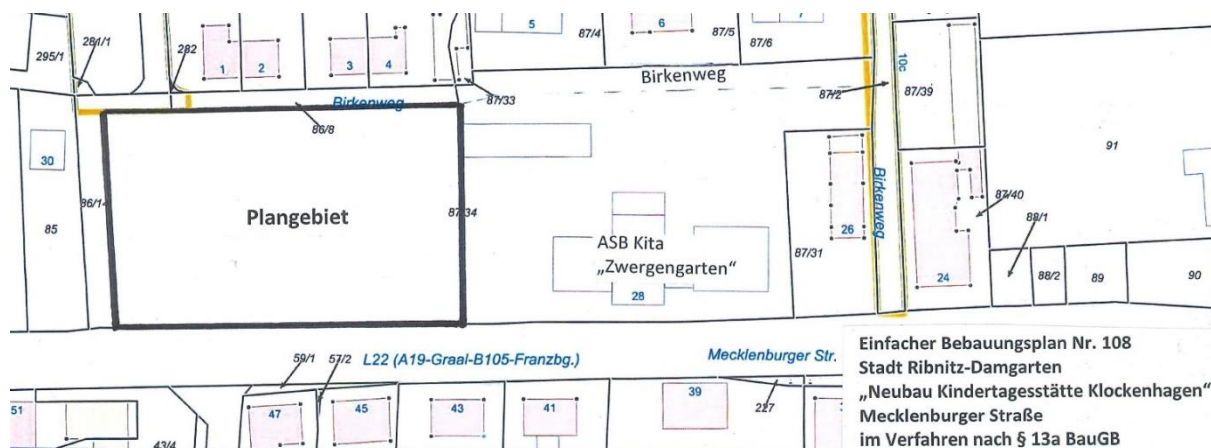
Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der möglichen Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wird darum gebeten, dass die erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 erfolgt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird ebenso auf die möglichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V und des § 32 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 8. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

§ 2

Verdienstausschädigung

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschädigung auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstausschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschädigung diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 3

Entschädigung leitende Funktionen

(1) Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der FFW eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer/in	250,00 €
2. Stellvertretung der Gemeindeführung	125,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	150,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	75,00 €
5. Gruppenführung Klockenhagen	100,00 €
6. Stellvertretung der Gruppenführung	50,00 €
7. Staffelführung Tempel	60,00 €
8. Stellvertretung der Staffelführung	30,00 €

(2) Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweithauptaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

§ 4

Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben

(1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der FFW wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

1. Gemeindejugendwart/in	80,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	40,00 €
3. Jugendwart/in	60,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	30,00 €
5. Gerätewart/in (Löschzüge)	70,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzüge)	35,00 €
7. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
8. Pressesprecher/in	30,00 €
9. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	45,00 €

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

(2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenes Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch den Vorstand der FFW.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

§ 6

Einsatzentschädigung

(1) Den Angehörigen der FFW wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz gewährt.

(2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits eine pauschalierte Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist diese auf etwaiger Entschädigung der Stadt Ribnitz-Damgarten anzurechnen. Ein zusätzlicher Ersatz durch die Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt dann nicht.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Dezember 2021

Huth
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 8. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel I

1. Anlage 1 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Sommerdienst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

(Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt)

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße/Saaler Chaussee bis Waldstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Richtenberger Straße (L22) bis Ortsausgangsschild Richtung Ahrenshagen-Daskow (ohne 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a - k)
- Rostocker Straße 13 bis Ortsausgangsschild Richtung Rostock (ohne 46-86)

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 a und 23 - 30
- Rostocker Straße 1-12
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Lange Straße
- Boddenstraße (vom Körkwitzer Weg bis zum Beginn des Garagenkomplexes)
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)

2. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 1, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten wie folgt neu gefasst:

Kategorie 1

Normaler Winterdienst

Ribnitz

- Alte Klockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße 1 – 11 a und 23 - 30
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Käthe-Miethe-Straße 1 - 19

- Klüßenberg
- Kuhlradler Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sandhufe
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

Damgarten

- An der Mühle
- Neue Straße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52
- Waldstraße

3. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 2, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und den Ortsteil Klockenhagen wie folgt ergänzt/geändert:

Kategorie 2

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz

- Berliner Straße 9 - 12
- Fritz-Reuter-Straße 12-22

Damgarten

- Herderstraße
- Jaromarstraße
- Querstraße
- Schillerstraße

Klockenhagen

- Heinrich-Peters-Straße

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Dezember 2021

Huth

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth

Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021

- auf Vorschlag der Fraktion SPD/Die Grünen Frau Gerlinde Creutzburg in den Ortsbeirat Langendamm gewählt.
- die Protokolle der 33. Gesellschafterversammlungen der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zur Kenntnis genommen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Borg, Wildrosenweg

1. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/28, 545 m², GB 11197 und Flurstück 66/9, 10 m², GB 40001, ges. 555 m²
Wildrosenweg 6
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Trennstück aus dem Flurstück 58, ca. 134 m², GB 406
Am Petersdorfer Weg 12
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Trennstück aus dem Flurstück 58, ca. 30 m², GB 406
Am Petersdorfer Weg 13
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Trennstück aus dem Flurstück 58, ca. 12 m², GB 406
Am Petersdorfer Weg 16
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Klockenhagen, Mecklenburger Straße, Achterberg II

5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 22/15, 669 m², GB 8225
Mecklenburger Straße 79 a
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Bergstraße

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 80/21, ca. 460 m², GB 5609
Bergstraße
Zweck: Errichtung einer Stellplatzanlage

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2021
Thomas Huth, Bürgermeister

Sitzungsplan der öffentlichen Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen

- Januar und Februar 2022 -

(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Sitzungsort und -beginn entnehmen Sie bitte den Aushängen oder dem Bürgerinformationssystem (Homepage)

Di, 11. Januar 2022	Sportausschuss
Do, 13. Januar 2022	Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Di, 18. Januar 2022	Bau- und Wirtschaftsausschuss
Di, 18. Januar 2022	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
Mi, 19. Januar 2022	Ortsbeirat Klockenhagen
Do, 20. Januar 2022	Finanzausschuss
Mo, 24. Januar 2022	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Di, 25. Januar 2022	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales
Di, 25. Januar 2022	Stadtausschuss Damgarten
Mi, 26. Januar 2022	Stadtvertretung
Di, 1. Februar 2022	Ortsbeirat Langendamm
Mi, 2. Februar 2022	Stadtvertretung

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen

**Hier: Verlängerung des Auslegungszeitraumes
Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme**

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow- Küste“ mit Sitz in Rostock, Bartelsdorfer Straße 18 A hat im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten und den Gemeinden Graal-Müritz, Gelbensande und Ostseebad Dierhagen im Bereich Ribnitz-Damgarten (Ortsteil Klockenhagen und Hirschburg) eine Optimierung der derzeitigen Polderbewirtschaftung durch das Schöpfwerk Hirschburg sowie eine Deichrückverlegung im Bereich des Körkwitzer Baches geplant (Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen).

Ich verweise auf die öffentliche Bekanntmachung vom 5. November und 25. November 2021. Die Umsetzung der Maßnahme ist teilweise mit einer Beeinträchtigung der Flächennutzbarkeit verbunden.

Da in den ausgelegten Unterlagen diese Beeinträchtigungen der einzelnen Flächen nicht offensichtlich, sondern nur mit sehr hohem Aufwand ableitbar sind, werden die Unterlagen diesbezüglich qualifiziert. Betroffene Eigentümer werden separat informiert.

Im Rahmen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (S 73 Abs. 2 VwVfG M-V) erfolgt auf Grund der Komplexität des Vorhabens die Auslegung der eingereichte Genehmigungsplanung bis zum

15.04.2022

beim Landkreis Vorpommern-Rügen untere Wasserbehörde	in der Stadt Ribnitz-Damgarten Sachgebiet Planen und Bauen
Heinrich-Heine-Straße 76, 18507 Grimmen	Rathaus Ribnitz, 18311 Ribnitz-Damgarten
untere Wasserbehörde, Zimmer 312	Sachbearbeitung Tiefbau, Zimmer 121
nur nach telefonischer Absprache 03831 357-3130 bzw. 357-3101	nach telefonischer Absprache 03821 8934-614

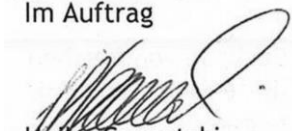
Die vorgelegten Unterlagen können ab 29.11.2021 auch im Internet unter Bekanntmachungen/LK Vorpommern-Rügen Web (lk-vr.de) eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier: Verlängerung **bis zum 29.04.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde oder bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sachgebiet Planen und Bauen, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach § 73 Abs. 6 VwVfG M-V werden alle Einwendungen durch die Anhörungsbehörde (Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde) erörtert. Der Termin der Erörterung wird rechtzeitig separat bekanntgegeben.

Stralsund, 9. Dezember 2021

Im Auftrag


Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt